

Mittheilung des Senats

vom 11. Dezember 1885.

Kosten der Reichstagswahlen.

Der Senat vermag dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 10. Juni d. J. nicht beizutreten, da gegenüber der ausdrücklichen Vorschrift des § 16 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 Billigkeitsgründe, wenn diese überall vorhanden sein sollten, nicht ins Gewicht fallen können.

Mittheilung des Senats

vom 15. Dezember 1885.

1. Straße bei der Gasanstalt. Unterführung an der Torfstraße.

Wie dem Senate von seinen Kommissaren berichtet ist, hat die in der Mittheilung vom 21. August d. J. (Brh. S. 463) in Aussicht genommene Herstellung eines Niveauüberganges über den Bahndamm östlich der Unterführung an der Gasanstalt, wobei die Rampe seitens der Königlich Preussischen Eisenbahnverwaltung ausgeführt ist, nebst dem Verbindungswege vom Heumarkte M. 692,70 Kosten verursacht. Indem der Senat Nachbewilligung dieser Summe auf den Fonds der Baudeputation, Abth. Straßenbau, beantragt, theilt er der Bürgerschaft ferner mit, daß nach Bericht der Polizeidirektion wegen des vergrößerten Verkehrs nach dem Venlo-Hamburger Bahnhofe auch betreffs der Unterführung an der Torfstraße für den Fußgängerverkehr daselbst und zur Vermeidung von Unglücksfällen eine Verbesserung der Trottoirs erforderlich geworden und wegen der Dringlichkeit der Sache die Baudeputation, Abth. Straßenbau, von ihm ermächtigt ist, nach einem Projekte des Bauinspektors Graepel eine Verbreiterung und Niedrigerlegung der dortigen Trottoirs vorzunehmen. Die Arbeiten sind inzwischen ausgeführt und haben laut eingereichter Aufstellung M. 1339,63 gekostet; der Senat beantragt, diese Summe ebenfalls auf den oben gedachten Fonds nachzubewilligen, wobei von vorheriger Berichterstattung der Finanzdeputation bewandten Umständen nach wird abgesehen werden können.

2. Vornahme von Enteignungen seitens der Königlich Preussischen Eisenbahn-Verwaltung zum Zwecke der Erweiterung der Bahnhofsanlagen.

Das Königlich Preussische Eisenbahn-Betriebsamt hier selbst hat an den Senat den Antrag auf Enteignung einer Anzahl von in der Vorstadt, in der Feldmark Utbremen und in Walle belegenen Landparzellen zum Zwecke der Erweiterung der Bahnhofsanlagen gerichtet. Der Senat hat in Gemäßheit von § 7 des Enteignungsgesetzes zunächst die Auslegung des Planes und des Verzeichnisses der betheiligten Grundeigenthümer während vierzehntägiger Frist verfügt und die Betheiligten durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, ihre etwaigen Einwendungen bis spätestens zum 29. September d. J. schriftlich einzureichen. Infolge hiervon wurde eine Reihe von Reklamationen erhoben, die den Senat veranlaßten, eine kommissarische Verhandlung mit den Betheiligten eintreten zu lassen. Das Resultat dieser Verhandlung war, daß sämtliche Reklamationen als erledigt zurückgezogen wurden bis auf zwei, nämlich diejenigen von Wilhelm Stubmann Bwe. hier selbst und Diedrich Wiedau in Walle, welche beide die Abnahme ihrer